

Mitwirkungsbericht der Société Générale Securities Services GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Zur Erfüllung der Offenlegungspflichten aus § 134b Abs. 2 und Abs. 3 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) in ihrer Rolle als Vermögensverwalter die nachfolgenden Informationen.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Gesellschaft erfolgt die Mitwirkung in Bezug auf die Aktiengesellschaften, in welche die Investmentvermögen, wie Publikumsfonds und Spezial-AIFs, investieren, auf vielfältige Weise.

Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtsausübungen bezüglich der betroffenen Aktien sind auch im Geschäftsjahr 2020 einheitlich durch die Gesellschaft selbst erfolgt. Stimmrechtsberater kamen im Jahr 2020 nicht zum Einsatz. Die Gesellschaft hat die Stimmrechte hinsichtlich der in ihren Investmentvermögen enthaltenen deutschen Aktiengesellschaften entsprechend ihren „Leitlinien für das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen und Mitwirkungspolitik“ ausgeübt, die auf der Internetseite der Société Générale Securities Services GmbH veröffentlicht sind.

Abstimmungsrichtlinien

Die Gesellschaft hat im Jahr 2020 nur dann gezielt abgestimmt, wenn der Stimmrechtsanteil in der jeweiligen Gattung mehr als 0,025 % beträgt, da eine Stimmrechtsausübung in anderen Fällen keine erkennbaren Vorteile für die Anteilhaber bewirken würde. In Bezug auf Aktiengesellschaften außerhalb Deutschlands hat die Gesellschaft angesichts des geringen Einflusses der gehaltenen Stimmrechte und den mit der Abstimmung verbundenen Kosten auf die Abstimmung verzichtet.

Die Ausübung der Stimmrechte, verbunden mit unseren Weisungen, erfolgt in der Regel elektronisch durch die Gesellschaft. Sie orientiert sich bei deutschen Hauptversammlungen an den aktuellen Analyseleitlinien für Hauptversammlungen des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI). Die Abstimmungsleitlinien der BVI stimmen mit der eigenen Strategie der Gesellschaft überein. Dieser Branchenstandard bildet die flexible Grundlage für die jeweils im Einzelfall individuell zu treffende Entscheidung.

Die Grundsätze der Gesellschaft werden regelmäßig überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Abstimmungsrichtlinien werden jährlich überprüft und wurden auch im Jahr 2020 aktualisiert.

Ausführungen zum Abstimmverhalten

Die Stimmrechtsausübung ist in 2020 bei sämtlichen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland und bei einem Stimmrechtsanteil in der jeweiligen Gattung von mehr als 0,025 % vollständig erfolgt.

Die Gesellschaft legt grundsätzlich für alle Investmentvermögen den gleichen Maßstab im Hinblick auf die Unternehmensführung aller Portfoliounternehmen an. Einzelnen Portfoliounternehmen wird grundsätzlich keine besondere Bedeutung zugemessen. Daher erfolgt die Abstimmung auf Hauptversammlungen grundsätzlich für alle Investmentvermögen einheitlich, sofern der Gesellschaft keine sachlichen Gründe bekannt sind, die eine unterschiedliche Ausübung erforderlich machen.

Wesentliche Punkte im Rahmen der im Jahr 2020 erfolgten Abstimmungen waren:

- Kritische Faktoren, die gegen eine Entlastung oder Bestellung von Vorständen und Aufsichtsräten sprechen (z.B. Transparenz des Managements, wie Compliance-Verstöße oder anhängige Verfahren, Ämterhäufung, Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards)
- Uneingeschränktes Testat des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer

- Angemessene Vergütungsleitlinien
- Angemessene Dividendenzahlung

Für die Gesellschaft kamen im Jahr 2020 keine Stimmrechtsberater zum Einsatz.

Gemäß § 134b Abs. 3 AktG wurden die Abstimmungen der Gesellschaft zu den wesentlichen Hauptversammlungen des Jahres 2020 separat auf der Internetseite der Société Générale Securities Services veröffentlicht.

Datum: Dezember 2020